



SVP

**Statuten der
Schweizerischen Volkspartei / SVP
Wallisellen**

Name	<p>Art. 1 Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Wallisellen (nachfolgend Ortspartei genannt) besteht in Wallisellen ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Die Ortspartei erstrebt einen Staat, der mit zweckmässigen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht im Sinne der Bundesverfassung sichert. Sie steht zum demokratischen Staatswesen und seinen Einrichtungen. Die Partei vertritt im Übrigen die in Programmen und Richtlinien gemeinsam festgelegten Grundsätze.</p> <p>Art. 3 Die Ortspartei erreicht die ihr gesetzten Ziele vor allem durch aktive Mitarbeit ihrer Mitglieder, durch Auftritte in der Öffentlichkeit und in Medien, sowie durch Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.</p> <p>Art. 4 Die Ortspartei gibt sich ein Leitbild, das sich an den Programmen der SVP des Bezirks, des Kantons und des Bundes orientiert, zusätzlich aber die lokalen Bedürfnisse stärker berücksichtigt.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 5 Die Ortspartei ist Mitglied der SVP des Bezirks Bülach und des Kantons Zürich.</p> <p>Art. 6 Der Beitritt zur Ortspartei steht allen Stimmberechtigten und Interessenten ab 16 Jahren offen, die sich zu den in den Artikeln 2 bis 4 umschriebenen Zwecken bekennen.</p> <p>Art. 7 Der Beitritt ist jederzeit möglich.</p> <p>Art. 8 Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.</p> <p>Art. 9 Die Ortspartei besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Einzelmitgliedern b. Ehepaaren c. Sympathisanten (ohne Stimmrecht)

Art. 10

In besonderen Fällen (ausserordentliche Verdienste, besondere Umstände) kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beitragsfreie Freimitglieder ernennen.

Art. 11

Die Mitgliedschaft ist nicht veräusserbar und erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten, im Voraus auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 12

Ohne schriftlichen Austritt bleiben wegziehende Mitglieder in der Ortspartei.

Art. 13

Mitglieder, die dem Ansehen der Ortspartei schaden oder den durch die Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Finanzen

Art. 14

Die Ortspartei erhebt zur Deckung ihrer Aufwendungen einen ordentlichen Jahresbeitrag. Für die Festsetzung ist die Generalversammlung zuständig.

In besonderen Fällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beschliessen.

Art. 15

Jugendliche Mitglieder sind bis und mit zu dem Jahr, in welchem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei.

Art. 16

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Art. 17

Nach Massgaben der Beschlüsse von Delegiertenversammlungen der übergeordneten Bezirks-, Kantonal- oder Nationalpartei besorgt die Ortspartei das Beitragsinkasso.

Art. 18

Für die Verpflichtungen der Ortspartei haftet nur das Parteivermögen. Jede Art der persönlichen Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Vorbehalten bleiben die Haftung und der Schadenersatz aus kriminellen oder grobfahrlässigen Handlungen.

Art. 19

Der Kassier ist für die korrekte, übersichtliche und nach den kaufmännischen Regeln geführte Rechnung verantwortlich.

Art. 20

Die Ausgabenkompetenz im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Budgets obliegt dem Vorstand. Nicht unter diese Beschränkung fallen Auslagen für die Mitgliederbeitragszahlungen an übergeordnete Parteistrukturen.

Art. 21

Bei ausserordentlichen Aufwendungen entscheidet der Vorstand bis zum Betrag von Fr. 1'500.-- pro Jahr und Geschäft in eigener Kompetenz.

Alle anderen Beträge, welche die Beschränkung übersteigen, müssen von der Parteiversammlung genehmigt werden.

Organisation

Art. 22

Die Organe der Ortspartei sind:

- a. Generalversammlung (GV)
- b. Parteiversammlung (PV)
- c. Vorstand
- d. Rechnungsrevisoren

General- versammlung

Art. 23

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie wird jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einberufen und durchgeführt.

Art. 24

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden. Diese ist innerhalb von 30 Tagen durch den Vorstand anzusetzen.

Art. 25

Zeitpunkt und Traktanden für eine Generalversammlung sind 15 Tage vor der Versammlung durch eine schriftliche Einladung bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Postaufgabe ist massgebend.

Art. 26

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Festsetzung des Jahresbudgets
- f. Persönliche Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars
- g. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h. Persönliche Wahl der Rechnungsrevisoren
- i. Ehrung und Ernennung von Freimitgliedern
- j. Abnahme des Jahresprogramms
- k. Behandlung und Entschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 27

Die Generalversammlung entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Ortspartei übertragen wurden, und die nicht üblicherweise und in gut Treu und Glauben von jenen Organen behandelt werden.

Partei- versammlung

Art. 28

Parteiversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Sie dienen der Orientierung und Besprechung sowie der Beschlussfassung über Stellungnahmen der Ortspartei zu aktuellen Fragen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sowie zu Abstimmungen und Wahlen.

Auch Nichtparteimitglieder können dazu eingeladen werden, sind aber nicht stimmberechtigt.

Vorstand

Art. 29

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Berufsgruppen und Geschlechter sollen nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.

Art. 30

Der Präsident, der Kassier und der Aktuar werden von der Generalversammlung namentlich gewählt und für ihre Aufgabe bestimmt.

Art. 31

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, bestimmt die Mitglieder aller Arbeitsgruppen und benennt die Personen mit Unterstützungsfunktionen.

Art. 32

Der Vorstand und seine Gremien sind:

- a. Vorstand
- b. Erweiterter Vorstand (Behördenmitglieder; sind in den Vorstand wählbar)
- c. Personen mit Unterstützungsfunktionen
- d. Arbeitsgruppen

Der Vorstand führt eine aktuelle Liste, welche die Mitglieder und Verantwortlichen aller Gremien und ihre Aufgaben und Ziele enthält.

Art. 33

Auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder kann an einer ausserordentlichen Generalversammlung die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zu Unzeiten beantragt werden.

Art. 34

Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt oder von Gesetzes wegen.

Art. 35

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen, oder wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzung hat dann binnen 10 Tagen zu erfolgen.

Art. 36

Der Präsident führt mit dem Aktuar oder dem Kassier eine rechtsverbindliche Kollektivunterschrift.

Art. 37

Der Vorstand bereitet die Geschäfte für die Generalversammlung sowie die Parteiversammlung vor und beschliesst über deren Einberufung.

Art. 38

Der Vorstand sucht Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde, dem Bezirk und dem Kanton. Die Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt an der Parteiversammlung.

Art. 39

Die Geschäfte des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Vertretung der Ortspartei nach aussen
- b. Einberufung der Generalversammlung samt Traktandenliste
- c. Einberufung der Parteiversammlung samt Traktandenliste
- d. Erstellen eines aktuellen Leitbildes
- e. Vollzug der Beschlüsse aus den General- und Parteiversammlungen
- f. Protokollabnahme von Vorstandssitzungen und Parteiversammlungen
- g. Bestimmung der Delegierten in übergeordnete Parteigremien
- h. Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- i. Anträge an die Generalversammlung, namentlich jene auf Statutenänderung oder Auflösung der Ortspartei
- j. Stellt einen genügenden Haftpflichtschutz durch entsprechende Versicherungspolice sicher.

Rechnungsrevisoren

Art. 40

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Jahresrechnung der Ortspartei nach den üblichen kaufmännischen Grundsätzen und erstatten darüber Bericht an die Generalversammlung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 41

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt ein Jahr. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 42

Wo nichts anderes verlangt ist, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. der Tagespräsident den Stichentscheid.

Art. 43

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Durch einen Mehrheitsbeschluss kann eine geheime Abstimmung verlangt werden. Bei Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Vorstand oder der Ortspartei ist geheim abzustimmen.

Statutenrevisionen

Art. 44

Die Statuten können durch die Generalversammlung revidiert werden, sofern der Antrag auf Revision in der Traktandenliste enthalten ist.

Art. 45

Änderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Art. 46

Die Auflösung der Ortspartei kann durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erfolgen.

Art. 47

Die Ortspartei muss von Gesetz wegen aufgelöst werden:

- a. Wenn die Ortspartei zahlungsunfähig ist
- b. Wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann
- c. Wenn ein entsprechendes Gerichtsurteil vorliegt

Art. 48

Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen und wird zweckgebunden für eine sich später wieder bildende Ortspartei, die sich den Statuten der übergeordneten Parteiorgane unterziehen, verwaltet.

Inkrafttreten

Art. 49

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 3. April 2008 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen jene Statuten vom 30. März 1988 vollumfänglich.

Wallisellen, 3. April 2008

Der Präsident

Der Aktuar

Harry Morger

Christian Müller